

## Schutzkonzept des CVJM Wahlbach e. V.

Im CVJM Wahlbach erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufzuwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie **Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit** finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen **Verantwortung** für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir als CVJM Wahlbach **Standards für ein Miteinander** schaffen, in dem Menschen aufmerksam und sensibel miteinander umgehen. Dieses Schutzkonzept unterstützt die Mitarbeitenden des Vereins, selbst **sichere Räume** für alle Menschen zu bieten. Dazu gehört auch das Wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, von denen die sexualisierte Gewalt ein Teil ist.

Ziel ist es, eine **Kultur der Achtsamkeit** zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich verringert wird.

Zudem wird Verantwortlichen **Handlungssicherheit** gegeben und Betroffenen werden **Ansprechpersonen** genannt, an die sie sich wenden können.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Organisatorische Einordnung des CVJM Wahlbach	3
2. Einbeziehung der Mitarbeitenden der Ev. Gemeinschaft Wahlbach	3
3. Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung	3
3.1    Rechtliche Grundlage des Schutzauftrags	3
3.2    Grundlagen Kindeswohlgefährdung	4
4. Das Schutzkonzept des CVJM Wahlbach	6
4.1    Selbstverständnis	7
4.2    Erweitertes Führungszeugnis	7
4.3    Selbstverpflichtung	8
4.4    Verhaltenskodex	9
4.5    Prävention	11
4.6    Sexualpädagogisches Konzept	11
4.7    Analyse von Risiken und Potentialen	14
4.8    Partizipation	16
4.9    Beschwerdemanagement	16
3.10    Interventionsplan	17
4.11    Aufarbeitung	18
4.12    Rehabilitierung	18
4.12    Fortbildung	19
4.13    Evaluation	19
5. Anhang	20
5.1    Interventionsplan	20
5.2    Antrag Erweitertes Führungszeugnis CVJM	21
5.3    Selbstverpflichtungserklärung Des CVJM Wahlbach	22
5.4    Allgemeiner verhaltenskodex des cvjm wahlbach	23
5.5    Ehrenerklärung	24
5.6    Ansprechpersonen	25
5.6.1    Örtliche Vertrauenspersonen:	25
5.6.2    Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund e. V.:	25
5.6.3    Weitere Kontaktpersonen/Kontaktstellen	26
5.7    „Willkommenskultur im CVJM“	27
5.8    Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	28
5.9    Mutmacher für Kinder und Jugendliche	29
5.10    Leitbild des CVJM (CVJM Deutschland e. V.)	30

## 1. ORGANISATORISCHE EINORDNUNG DES CVJM WAHLBACH

Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis – und Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung der Vereine eigenständig geschlossen.

Der CVJM Wahlbach ist Kooperationspartner der ev. Kirchengemeinde Burbach.

## 2. EINBEZIEHUNG DER MITARBEITENDEN DER EV. GEMEINSCHAFT WAHLBACH

Die Evangelische Gemeinschaft Wahlbach ist eine Untergruppierung der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland EGfD (KdöR), Radevormwald. Durch die Rechtsform der Organisation kann auf örtlicher Ebene kein **eigenständiges** Schutzkonzept erstellt werden.

Die Mitarbeitenden der evangelischen Gemeinschaft (Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende in den Gruppen) erkennen das Schutzkonzept des CVJM Wahlbach als gemeinsame Grundlage der Arbeit vor Ort für sich als verbindlich an.

Der „Gemeinsame Vorstand“ aus CVJM und EG hat dazu am 24.06.2025 gemäß der gemeinsamen Geschäftsordnung einen gemeinsamen Beschluss gefasst.

Die Verwaltung der EGfD in Radevormwald hat dieser Vorgehensweise auf örtlicher Ebene am 23.06.2025 durch Marco Maier (Direktor der EGfD) schriftlich zugestimmt.

## 3. SCHUTZAUFTRAG UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

»Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung [...]. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort wahr, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind].«<sup>1</sup>

### 3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DES SCHUTZAUFTRAGS

Laut UBSKM (Amt der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) gibt es keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten. Diese sind die anerkannte und beste Methode der Qualitätssicherung und ermöglichen und verbessern den Schutz von Kindern und Jugendlichen, der unsere (Aufsichts-)Pflicht ist.

Die CVJM sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII).

Sie unterliegen daher der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII). Diese bezieht sich auf

- § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtigen“
- § 225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“
- § 1666 BGB „Kindeswohlgefährdung“
- § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“
- § 79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“

<sup>1</sup> Auszug aus der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016

- Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Es besteht ein Minimalanspruch an freie Träger:

- Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- Innerhalb der Angebote und Strukturen des freien Trägers darf kein Raum für Täterinnen und Täter sein / Angebote und Strukturen dürfen nicht zum Tatort werden

Um diesem Anspruch und unserer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener sowie den Verantwortlichen im CVJM gerecht zu werden, sind Schutzkonzepte das beste Mittel.

### 3.2 GRUNDLAGEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst bedeutet dies: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

Formen von Kindeswohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung.

Kindeswohlgefährdung betrifft uns – Mitarbeitende, Verantwortliche, Träger - auf zwei Ebenen:

- Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
- Wenn jemand in unseren Veranstaltungen/Gruppen durch Dritte, einen Mitarbeitenden oder Teilnehmenden gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt bekommen.

Grundlage bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), welches das SGB VIII ergänzt.

Die Regelungen betreffen vor allem die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Jugendämtern, die als Garanten den Schutz von Kindern und Jugendlichen als besondere Aufgabe wahrnehmen.

#### **Relevante Regelungen:**

Ehren- und nebenamtlich sowie hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) müssen Vereinbarungen darüber mit den freien Trägern der Jugendhilfe (ist der CVJM nach § 75 SGB VIII) abschließen und diese bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages unterstützen.

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben, also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene (Personen mit meist geistigen Einschränkungen).
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält, roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen oder dem eigenen Hausstand angehören, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im Privaten.

## 4. DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM WAHLBACH

Das Schutzkonzept des CVJM Wahlbach setzt sich aus den nachfolgenden Bausteinen zusammen:

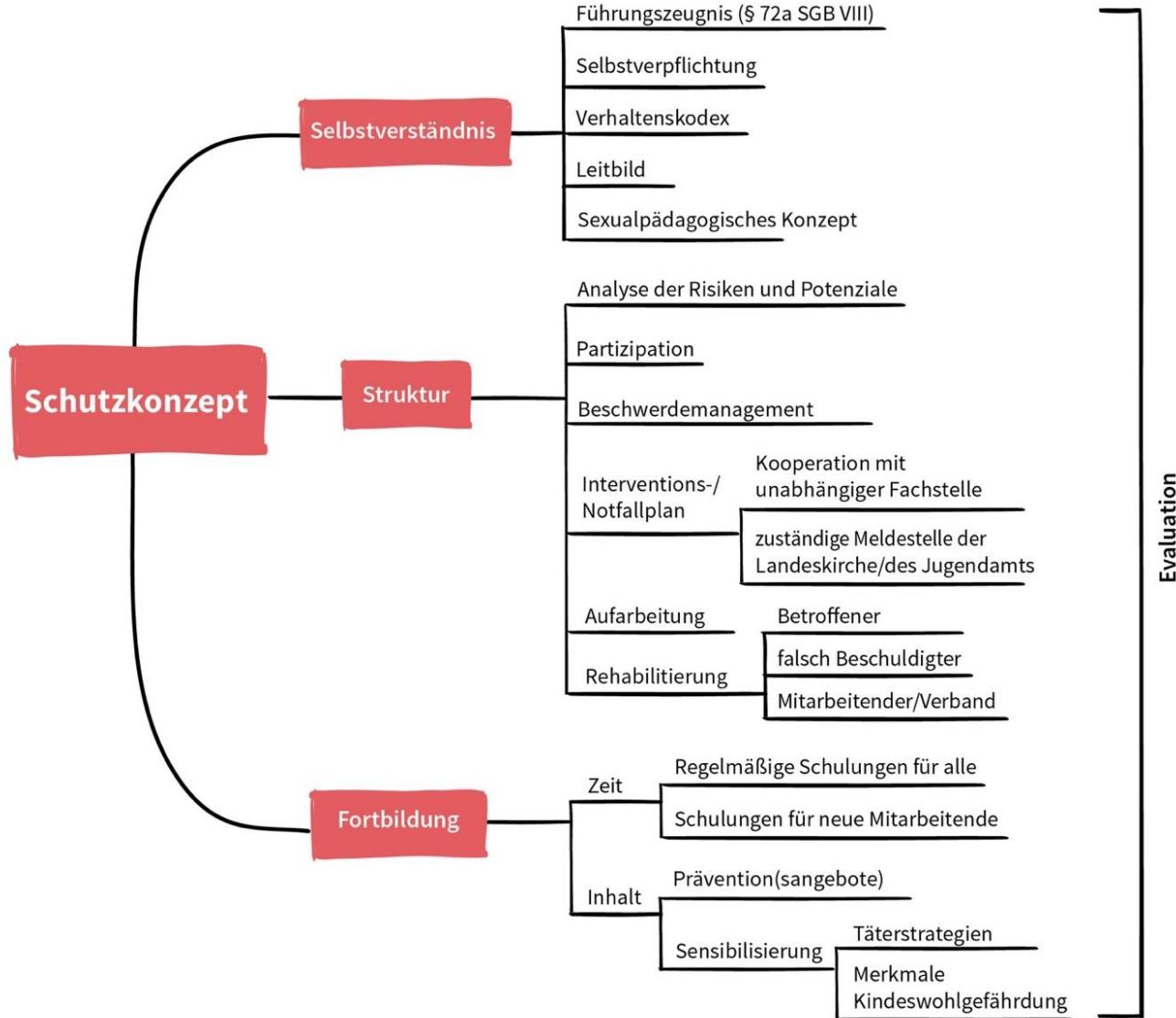


Abbildung 1: Bausteine des Schutzkonzeptes

#### 4.1 SELBSTVERSTÄNDNIS

Der CVJM Wahlbach ist als Ortsverein Teil des CVJM-Westbund e. V. und des CVJM Siegerland e. V.

Der CVJM-Westbund e. V. ist ein Landesverband des CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. (CVJM Deutschland).

Deshalb gelten Grundsatzpapiere des CVJM Deutschland auch für den CVJM Wahlbach.

Relevant für das Selbstverständnis innerhalb der Schutzkonzepte sind die Grundlagentexte „Willkommenskultur im CVJM“ (s. Anhang, Kapitel 4.7) und „Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (s. Anhang, Kapitel 4.8).

Die Bezugnahme auf das Schutzkonzept des CVJM Wahlbach wird bis zum 31.12.2026 in der Satzung des CVJM Wahlbach e. V. verankert.

#### 4.2 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

##### **Grundlagen**

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen.

Ein Bestandteil dessen ist:

Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtliche Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert, beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

##### **Für den CVJM Wahlbach als freien Träger bedeutet das:**

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. Die Vorlage eines EFZ ist in unserem CVJM für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder Pflicht.

Hierfür gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate
- Gültigkeit: 3-5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Aus dem gemeinsamen Vorstand wurden André Möller (2. Vorsitzender CVJM Wahlbach) und Sibylle ter Jung (gewähltes Vorstandsmitglied der EG) vom Vorstand zur Einsicht der EFZ berufen.

Folgende Informationen werden für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- der Name des/der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die, das Führungszeugnis betreffende, Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder wegen einer nicht in

Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und spätestens sechs Monate nach dem letztmaligen Ausüben der Tätigkeit, für die das EFZ vorgelegt wurde, gelöscht.

#### 4.3 SELBSTVERPFLICHTUNG

Die Arbeit im CVJM Wahlbach wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Sie übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen. Die Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Die nachfolgende Selbstverpflichtungserklärung fasst diese Grundsätze zusammen:

Als mitarbeitende Person des CVJM Wahlbach handle ich nach folgender Selbstverpflichtungserklärung<sup>2</sup>:

- Ich verpflichte mich, die christliche Kinder- und Jugendarbeit in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott zu gestalten.
- Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als mitarbeitende Person bewusst und missbrauche sie nicht im Umgang mit mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung geprägt.
- Ich distanziere mich von diskriminierendem, gewalttätigem, sexistischem Verhalten und jeglicher Art von Gewalt.
- Ich achte die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, respektiere ihre individuellen Grenzen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit individueller Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen um.
- Ich greife bei Anzeichen von Grenzüberschreitungen und jeglicher Art von Gewalt durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit ein.
- Ich verpflichte mich, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
- Ich suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung vermute.
- Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird mit allen Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern besprochen und von diesen unterschrieben.

---

<sup>2</sup> Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex gelten auch für schutzbefohlene Erwachsene (s. S. 1 Absatz 4).

#### 4.4 VERHALTENSKODEX

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, da die Ergebnisse der Risikoanalyse dort einfließen. Für die Zielgruppe der 3 – 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 13-Jährigen. Regeln, die bei Freizeiten sinnvoll sind, sind im Kontext der Offenen Arbeit gegebenenfalls nicht nötig.

Aus diesem Grund werden die Verantwortlichen der Gruppen und Maßnahmen angeleitet, einen eigenen Verhaltenskodex zu erarbeiten und mit den Teilnehmenden altersgemäß zu besprechen. Grundlage für den Verhaltenskodex können die Punkte der Selbstverpflichtungserklärung sein, die in ihm konkretisiert und auf die praktische Arbeit übertragen werden.



Abbildung 2: Bestandteile des Verhaltenskodex

Punkte, die in einem Verhaltenskodex bedacht werden sollten, sind:

- der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)
- Beachtung der Intimsphäre
- Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?
- Wie gehen wir mit Sanktionen um?
- Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung haben Teilnehmende/ Mitarbeitende/ Personensorgeberechtigte?
- Welche Regeln gelten für soziale Medien?

Aus diesen Informationen und Vorgaben ist folgender allgemeiner Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden des CVJM Wahlbach entstanden.

## **Allgemeiner Verhaltenskodex des CVJM Wahlbach**

### Nähe und Distanz

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren.
- Mitarbeitende und Teilnehmende begegnen sich mit Wertschätzung und achten darauf, dass emotionale und körperliche Grenzen respektiert werden, sodass niemand in eine Abhängigkeit gerät.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen und reflektieren Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht.
- Angebote für Kinder und Jugendliche müssen von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt werden. Minderjährigen Mitarbeitenden ist die alleinige Durchführung von Kinder- und Jugendstunden untersagt.

### Intimsphäre

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Freizeiten und Übernachtungen, ist die Intimsphäre der Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu achten.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.

### Veranstaltungen mit Übernachtung

- Bei Freizeiten oder Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen ist die Nähe und Distanz der Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu achten.
- Genehmigungen der Personensorgeberechtigten sowie der Vereinsleitung sind einzuholen.
- Solche Veranstaltungen werden mit mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in separaten Räumlichkeiten, sofern möglich.

### Sprache, Wortwahl und Gestik

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine wertfreie und vorbildhafte Sprache, Wortwahl und Gestik zu verwenden.
- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache, Gestik und Mimik wird nicht verwendet.

### Medien und soziale Netzwerke

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein sachgemäßer Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien in der heutigen Zeit unablässig.
- Die Nutzung von Medien in den entsprechenden Angeboten erfolgt in angemessenem Rahmen.
- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Teilnehmende und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.

Ein verantwortungsbewusstes Miteinander bedeutet, offen und transparent zu handeln. Wenn es zu Verhaltensweisen kommt, die nicht mit unserem Verhaltenskodex übereinstimmen, ist es wichtig, diese innerhalb des Teams und der zuständigen Leitung anzusprechen.

Alle – insbesondere Mitarbeitende – sollten sich stets bewusst sein, wie er oder sie mit Kindern und Jugendlichen umgeht, und darf dazu auch ehrliches Feedback erhalten. Falls jemand bei sich selbst oder anderen Abweichungen vom Verhaltenskodex feststellt, ist es wünschenswert, dies offen und ehrlich mit der zuständigen Leitung zu teilen.

#### 4.5 PRÄVENTION

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem unerwünschte Entwicklungen vermieden werden sollen.

Wir möchten sichere Räume für Kinder und Jugendliche schaffen, die junge Menschen und ihr Selbstbewusstsein stärken. Hierzu werden unsere Mitarbeitenden in Methoden (beispielsweise Geschichten erzählen, Spiele anleiten und Gespräche führen) geschult. Die Prävention ist Teil unserer Grundhaltung und spielt bei allen Angeboten des Vereins eine entscheidende Rolle.

Eine Grundlage hierfür sind zum Beispiel die „Mutmacher“, die die EKIR formuliert hat.

Zur Prävention gehört es auch, ein „Nein“ von Teilnehmenden zu akzeptieren, einen Fokus auf die freiwillige Teilnahme an Angeboten zu legen und die Mitarbeitenden für die Wahrnehmung eigener und der Grenzen anderer zu sensibilisieren.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es, nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch die Kinder und Jugendlichen selbst und ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten und Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass dies in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

#### 4.6 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben (§ 9 SGB VIII).

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

Der Bereich der sexuellen Bildung ist in dem sexualpädagogischen Konzept verankert.

Im CVJM Wahlbach wird das nachfolgend eingearbeitete sexualpädagogische Konzept des CVJM-Westbund e. V. anerkannt.

#### **Warum eine sexualpädagogische Konzeption?**

Der CVJM leistet als freier Träger der Jugendhilfe einen Beitrag zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Jugendarbeit, deren Ziel es unter anderem ist, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> §11 SGB VIII (1) Dieser bestimmt, dass „[...] Angebote an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. [...]“

Selbstbestimmt leben zu können, ist wichtigster Aspekt eines Lebens, das der unantastbaren Würde des Menschen, die wir in seiner Gottesebenbildlichkeit verankert sehen, Rechnung trägt. Diese Würde zu schützen ist unsere Pflicht und gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status.<sup>4</sup>

Bezugnehmend auf die Selbstverpflichtung des CVJM verpflichten sich Mitarbeitende, die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken und zu fördern. Sie tragen dazu bei, ein sicheres und ermutigendes Umfeld insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie alle anderen Teilnehmenden zu gestalten. Sie pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen. Sie tabuisieren und tolerieren Gewalt nicht, sondern beziehen aktiv Stellung und greifen gegen diskriminierendes, gewalttägiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt ein.<sup>5</sup>

Die Sicherheit der uns anvertrauten Menschen, den Schutzbefohlenen im Sinne des § 225 StGB, zu gewährleisten, ist Grundlage aller Angebote und um dieses Ziel zu erreichen, ist eine sexualpädagogische Konzeption als Teil des Gewaltschutzkonzeptes nötig und sinnvoll.

### **Unser Verständnis von Sexualität**

Sexualität ist eine durch die Schöpfung Gottes gegebene, positive Lebenskraft, die Menschen von Geburt an begleitet. Sie spielt in vielen biblischen Büchern eine Rolle, manchmal ganz offensichtlich wie beispielsweise in den Vätererzählungen<sup>6</sup>, manchmal indirekt wie z. B. in den Stammbäumen, die sich in ganz unterschiedlichen Büchern finden. Die Weitergabe des von Gott geschaffenen Lebens als Schöpfungsauftrag<sup>7</sup> spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Wertschätzung von Zärtlichkeit und Liebe, wie sie zum Beispiel im Hohelied der Liebe deutlich wird.

Sexualität ist daher als zentraler Aspekt in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sexualität schließt dabei das biologische Geschlecht, die geschlechtliche Identität, die Geschlechterrolle (Gender), sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und die Fortpflanzung ein.<sup>8</sup>

Die Empfindungen und Grenzen jedes einzelnen in Bezug auf das Erleben und Fühlen von, sowie das Reden über Sexualität sind individuell verschieden. Sexualität wird mit einer Vielfalt an Gefühlen in Verbindung gebracht: Positive Emotionen wie Lust, Geborgenheit, Nähe, Befriedigung aber auch negative wie Scham, Schuld, Machtausübung oder Aggression.

Ebenso unterscheidet sich kindliche Sexualität grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Die Sexualität von Kindern ist auf sinnlich-neugierige Erfahrungen des gesamten Körpers ausgerichtet. „Sexualität“ wird vom Kind nicht bewusst als sexuelles Handeln oder Begehrten wahrgenommen.

Die Themen Körper, Beziehung und Sexualität sowie damit einhergehende, bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster sind komplex. Sie werden sowohl von der individuellen Sozialisation als auch von der gesellschaftlichen Prägung eines Menschen mitbestimmt. Zwar hat Sexualität einen nicht vernachlässigbaren biologischen Anteil, jedoch wird sie vor allem stark durch gesamtgesellschaftliche Normen, Moral- und Wertvorstellungen geprägt.

Wir wollen offen gegenüber Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sein, daher tragen wir Sorge dafür, dass der CVJM zu einem sicheren Ort wird, in dem niemand Diskriminierung befürchten muss.

<sup>4</sup> Vgl. Willkommenskultur im CVJM,  
<https://www.cvjm.de/website/de/cv/ueber-uns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere/willkommenskultur-im-cvjm>

<sup>5</sup> Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e. V.,  
<https://www.CVJM-Westbund.e.V..de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/schutzkonzepte/selbstverpflichtung>

<sup>6</sup> 1. Mose 12-50

<sup>7</sup> 1. Mose 1,28: „Seid fruchtbar und mehret euch!“

<sup>8</sup> BZgA, WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA „Standards für die Sexualaufklärung in Europa“, S. 18;  
[https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user\\_upload/BZgA\\_Standards\\_German.pdf](https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf)

## Sexuelle Bildung

Der Bildungsauftrag des CVJM beinhaltet auch Aspekte der sexuellen Bildung. Sprachfähig über Sexualität zu sein, ist elementarer Bestandteil des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Menschen – insbesondere Kinder, Jugendliche und volljährige Schutzbefohlene – brauchen Begriffe, um ihr Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen und über Grenzverletzungen berichten zu können. Deshalb darf Sexualität kein Tabuthema sein. Grundlegend ist, dass wir als Mitarbeitende gesprächsbereit und sprachfähig sind, es aber immer die freie Entscheidung des Gegenübers bleibt, ob das Gespräch gesucht wird. Um sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im sehr unterschiedlichen CVJM-Alltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Mitarbeitenden nötig. Daraus kann eine individuelle Selbstwirksamkeit entstehen, die es ermöglicht, das eigene Verhalten und das Erleben anderer in sexualpädagogischen Situationen angemessen zu erklären und beeinflussen zu können. Es ermöglicht außerdem, Menschen, die uns begegnen, in Bezug auf sexuelle oder partnerschaftliche Lernprozesse fachkundig mit Informationen, Beratung und Raum zum Fragen helfen zu können.

Ziel sexueller Bildung ist die Befähigung zur Selbstbestimmung und die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung. In der Vielfalt dessen, was das konkret bedeuten kann, hat sexuelle Bildung folgende Ziele:

- den eigenen Körper akzeptieren, die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erleben
- Beziehungen/Partnerschaften zu leben
- eine eigene (sexuelle) Identität entwickeln und das Recht darauf einzufordern
- die Unterschiedlichkeit der Menschen in Bezug auf verschiedenen Lebensweisen anzuerkennen
- ein gleichberechtigtes Verhältnis der verschiedenen Geschlechter anzustreben und zu pflegen
- einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit Menschen, die sich der LGBTQAI+<sup>9</sup> Community zugehörig fühlen, zu finden
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien/der Öffentlichkeit zu finden

## Umsetzung vor Ort

Uns ist bewusst, dass im CVJM eine Vielfalt an Glaubensprägungen, Meinungen, Deutungsmuster zusammenkommen. Wir fördern und fordern eine konstruktive Gesprächskultur in gegenseitiger Wertschätzung.

Im Rahmen der Freizeitarbeit setzen sich die Mitarbeitenden im Vorfeld und bei Bedarf während der Maßnahme mit sexualethischen Themen auseinander.

Sexualpädagogische Themen werden aktuell vor allem in den Kombikursen/Mitarbeitendenschulungen verortet. Ziel muss es sein, diese Inhalte als Standard zu setzen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sportarbeit ist der Umgang mit Körperlichkeit kontinuierliches Thema.

## Abschließend

Sexualität ist im Verlauf des Lebens des Menschen allgegenwärtig und hat mehr Aspekte als Geschlechtsverkehr, sexuelle Orientierung oder Identität. Die Erfahrungen mit Sexualität sind sehr verschieden. Dieser Vielfalt wollen wir gerecht werden, indem wir den Menschen sehen und ihn nicht auf Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Vorstellung einer Partnerschaft reduzieren.

Wir wissen, dass wir als CVJM Wahlbach eine Gemeinschaft sind, die voneinander und miteinander lernen kann und muss. Wir wollen deshalb nicht nur sprachfähig werden, sondern unsere Erfahrungen reflektieren und daran arbeiten, zunehmend sicherere Räume für Menschen zu schaffen.

<sup>9</sup> LGBTQAI+ bedeutet: lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, queer, asexuell, intersexuell und andere

#### 4.7 ANALYSE VON RISIKEN UND POTENTIALEN

Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Die gesamte Arbeit wird beleuchtet und auf Risiken und Potenziale (präventive Maßnahmen und sichere räumliche Gegebenheiten) geprüft.

Die ausführliche Darstellung der Risiken und Potenziale kann bei Bedarf bei den Gruppenleitenden oder den Vertrauenspersonen (s. Anhang, Kapitel 5.6) eingesehen werden.

#### **Zielgruppe**

Die Angebote des CVJM Wahlbach richten sich primär an Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersstufen. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen sowie kulturell- und gesellschaftlich verschiedenen Schichten und Schulformen. Teilweise haben die Kinder und Jugendlichen Fluchterfahrung.

Potenziale und Risiken werden bei der öffentlich zur Verfügung gestellten Version nicht aufgezeigt.

#### **Angebote**

Die regelmäßigen Angebote sind Gruppenstunden. Außerdem finden Ausflüge und Freizeiten, auch mit Übernachtung, statt. Es herrscht eine große Transparenz zwischen den Mitarbeitenden, vor allem in Bezug darauf, welche Termine wahrgenommen werden.

## Räumlichkeiten

Die Angebote des CVJM finden in nahezu allen Räumen des Vereinshauses (Freier-Grund-Straße 93) statt. Besondere Aktionen können auch an anderen Orten stattfinden.

Die üblichen Gruppenräume des Vereinshauses befinden sich im Ober- und im Kellergeschoss. Der Eingangsbereich, der nach oben führt, führt auch zu allen anderen Räumen des Hauses. Dort befinden sich außerdem zwei große Gemeindesäle, zwei Toiletten und die Küche. Die Türen zu den anderen Bereichen des Hauses, den Toiletten und der Küche können nicht verschlossen werden. Neben den Gruppenräumen im Obergeschoss befindet sich dort eine Mietwohnung.

Im Jugendbereich im Kellergeschoss gibt es einen großen Gruppenraum mit Kicker, Billard und Tischtennisplatte, einen Flurbereich mit Sitzgruppen, einen Café- und Barbereich sowie einen weiteren Raum mit einer Carrera-Bahn.

Der Außenbereich besteht aus einem großen Parkplatz und einer Wiese hinter dem Vereinshaus, die durch die Küche, vom Parkplatz und über einen Gemeindeweg erreichbar ist. Der Gemeindeweg trennt die beiden Grundstücke voneinander, ist allerdings unbefestigt und kaum in der Örtlichkeit erkennbar.

Das Vereinshaus ist von allen Seiten für Fußgänger unmittelbar erreichbar. Durch die Auffahrt von der Freier-Grund-Straße sind der Parkplatz und das Vereinshaus mit Fahrzeugen erreichbar.

### **Verantwortung und Strukturen**

Es liegt ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch vor. Die Ehrenamtlichen werden durch die Dachverbände geschult. Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und sind mit dem allgemeinen Verhaltenskodex sowie ggfs. dem Verhaltenskodex ihrer Gruppe(n) vertraut. Informationsmaterial steht sowohl den Mitarbeitenden als auch den Teilnehmenden zur Verfügung.

Es gibt ein Beschwerdemanagement und die Möglichkeit, diskret Kontakt aufzunehmen. Eine Liste mit Ansprechpersonen für unterschiedliche Situationen liegt vor.

### 4.8 PARTIZIPATION

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.

Aus diesem Grund schaffen wir Strukturen, die die Kinder und Jugendlichen stärken – im CVJM und auch in ihrem Alltag. Die Beteiligung der Teilnehmenden ist ein wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt und verringert das Machtgefälle und baut hierarchische Strukturen ab.

Kinder und Jugendliche werden bei der Entwicklung eines Verhaltenskodex ihrer Gruppe und bei der Risiko- und Potentialanalyse einbezogen. So können sie ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche einbringen und den CVJM Wahlbach zu einem sicheren Ort machen.

### 4.9 BESCHWERDEMANAGEMENT

Wir nehmen Beschwerden, die auf einen Missstand aufmerksam machen, als konstruktive Kritik wahr und nutzen diese unterstützend, um diese Aspekte zu verbessern.

Durch unser Beschwerdeverfahren zeigen wir transparent auf, an welche Ansprechpersonen sich Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Ein Teil unseres Selbstverständnisses ist die Vermittlung, dass es uns wichtig ist, was Kinder und Jugendliche fühlen und sagen. Wir möchten von ihnen lernen und damit unsere Arbeit besser und sicherer machen.

Die Kinder und Jugendlichen werden wertschätzend angesprochen, behandelt und zur Selbstachtung und Anerkennung anderer angeleitet. Hierbei spielen die Vorbildfunktion und das Auftreten der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.

In unseren Räumen finden alle Besucherinnen und Besucher Aushänge mit Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen und des Fachteams Schutzauftrag des CVJM-Westbund e. V.

Die beiden örtlichen Ansprechpersonen werden aus den Reihen der Mitarbeitenden und des Vorstands benannt und sind die erste Anlaufstelle für Beschwerden jeder Art.

Bei Bedarf werden Ansprechpersonen anderer Stellen (CVJM Siegerland, CVJM-Westbund, Kirchengemeinde, Kirchenkreis) hinzugezogen.

Ein gehende Beschwerden werden dokumentiert (Sach- und Reflexionsdokumentation) und zeitnah bearbeitet. Bei akuter Gefährdung muss eine direkte Bearbeitung erfolgen.

Am Vereinshaus wird ein „Feedback“-Briefkasten angebracht, der jederzeit und für jeden zur Verfügung steht, um Feedback, auch Beschwerden, abgeben zu können. Die beiden örtlichen Ansprechpersonen sind für die gemeinsame, regelmäßige Bearbeitung der eingehenden Nachrichten verantwortlich.

Ebenfalls wird eine E-Mail-Adresse [feedback@cvjm-wahlbach.de](mailto:feedback@cvjm-wahlbach.de) eingerichtet und nach Möglichkeit auch als Kontaktformular auf der Homepage des Vereins eingerichtet. Die Nachrichten, die an diese E-Mail-Adresse versendet werden, werden ausschließlich an die beiden örtlichen Ansprechpersonen weitergeleitet und werden von diesen gemeinschaftlich regelmäßig bearbeitet

### 3.10 INTERVENTIONSPLAN

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Um in diesem Fall handlungsfähig zu sein, gibt es einen Interventionsplan (Anhang, Kapitel 4.1), der allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und mit ihnen besprochen wird. Dieser Plan bietet eine klare Anleitung für den Umgang mit Krisensituationen.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen und Veranstaltung oder bei Mitarbeitenden) als auch Verdachtsfälle, von denen wir hören oder erzählt bekommen.

Auch über die Zuständigkeiten vor Ort und die konkreten Ansprechpersonen (im CVJM Wahlbach, beim CVJM Siegerland, beim CVJM-Westbund, bei der Polizei, beim Jugendamt etc.) erhalten die Mitarbeitenden eine Übersicht (Anhang, Kapitel 4.5).

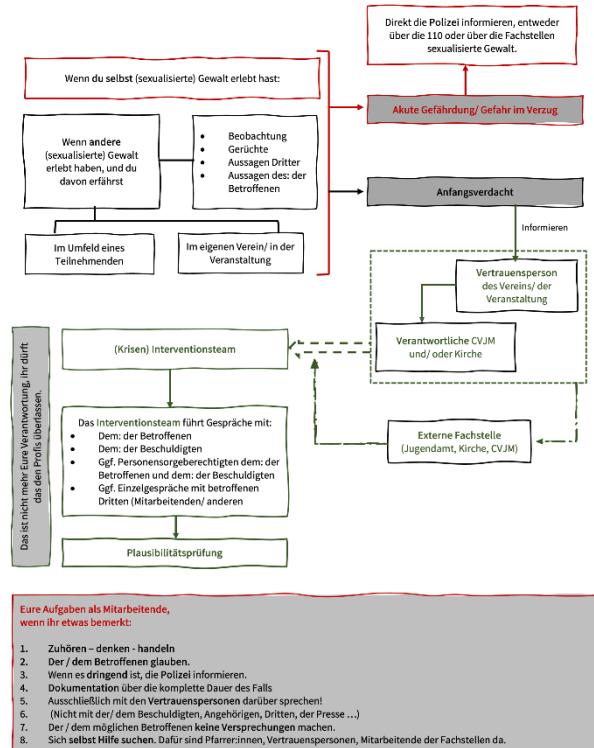


Abbildung 3: Interventionsplan gemäß Kapitel 4.1 (Anhang)

#### 4.11 AUFARBEITUNG

Die Aufarbeitung betrifft vor allem die primär beteiligten, betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkten Bezugspersonen. Darüber hinaus werden in den Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins eingebunden. Die gilt sowohl für aktuelle als auch Altfälle. Neben der Identifizierung und Behebung von Fehlerquellen gehören auch die Dokumentation und die Schaffung von Hilfsangeboten zum Prozess der Aufarbeitung.

Ziel ist außerdem die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden.

Dieser Prozess findet in zwei Ebenen statt:

Ziel der **institutionellen Aufarbeitung** ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des CVJM Wahlbach. Das Geschehene wird hierzu systematisch analysiert. Dadurch werden Abläufe, Strukturen und Handlungsweisen transparent gemacht. Dies dient vor allem der Prävention erneuter Vorfälle und der erneuten Vertrauensbildung in unser System.

Im Rahmen der **individuellen Aufarbeitung** werden die traumatisierten Personen, die das Geschehen verarbeiten müssen, durch externe Fachkräfte begleitet.

Diese Aufarbeitung findet in enger Zusammenarbeit mit dem Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund sowie Beratungs- und Meldestellen statt.

#### 4.12 REHABILITIERUNG

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte zu erwirken. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

##### **Rehabilitierung Betroffener**

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld und eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht und dass gleichzeitig eine Rückkehr immer möglich ist.

##### **Rehabilitierung falsch Beschuldigter**

Falsche Beschuldigungen können aus einer bewusst falschen Anschuldigung oder aus einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigern aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen.

Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Auch im Prozess der Rehabilitierung arbeiten wir eng mit Fachstellen zusammen, um Betroffenen und falsch Beschuldigten eine weitere Teilnahme oder Mitarbeit ohne Einschränkungen in unserem Verein zu ermöglichen.

#### 4.12 FORTBILDUNG

Alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder nehmen mindestens an einer Grundlagenschulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt und Kindeswohlgefährdung teil. Außerdem werden in regelmäßigen Abständen Schulungen zur Auffrischung und Vertiefung des Wissens angeboten.

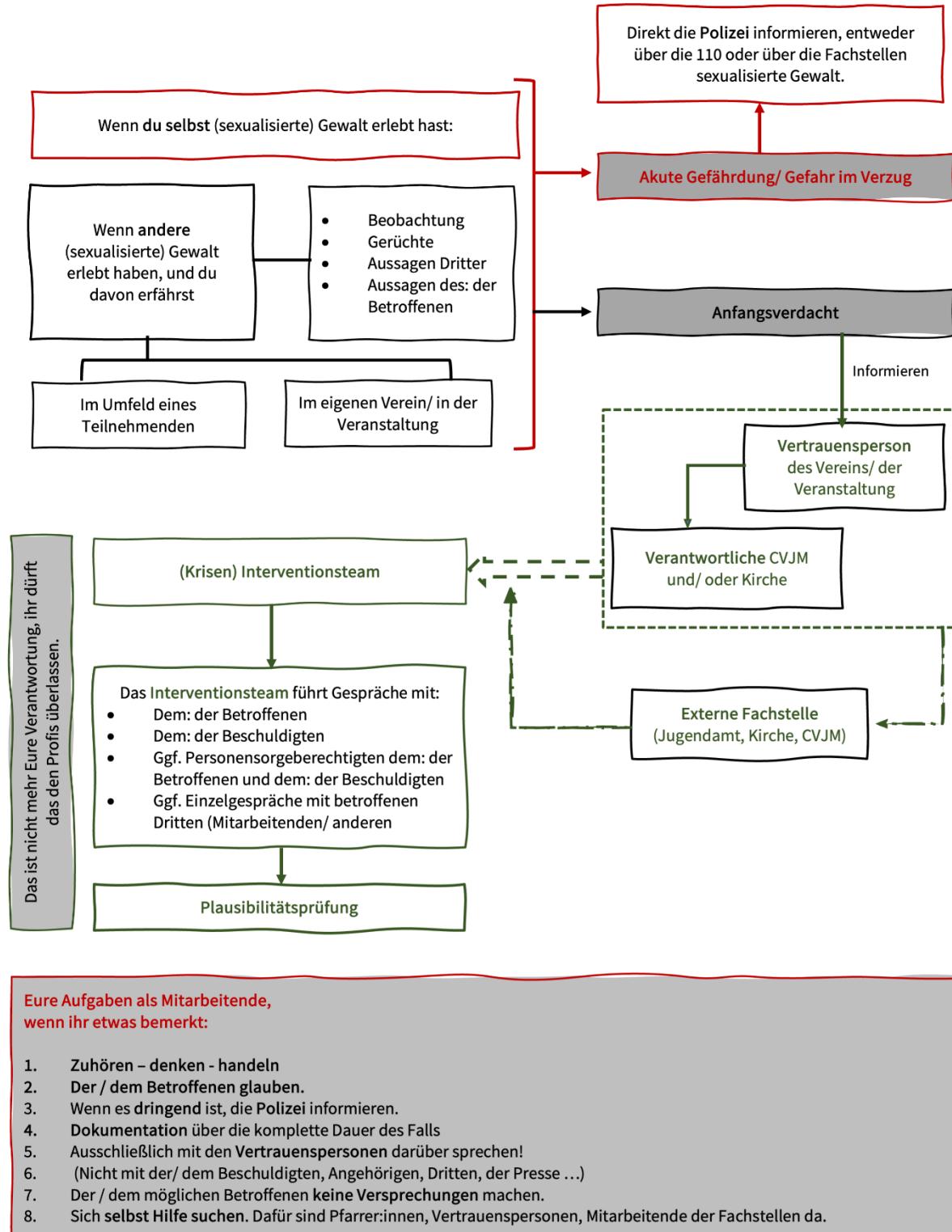
Der CVJM Wahlbach sieht eine Auffrischung im Turnus von maximal 4-5 Jahren vor.

#### 4.13 EVALUATION

Der Vorstand des CVJM Wahlbach überprüft die Ziele, Maßnahmen und Abläufe des Schutzkonzeptes regelmäßig und nimmt bei Bedarf Änderungen vor. Hierbei fließen die Erfahrungen und Rückmeldungen, die sich aus der Arbeit mit dem Konzept ergeben, mit ein.

## 5. ANHANG

### 5.1 INTERVENTIONSPLAN



## 5.2 ANTRAG ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS CVJM

An das Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt des Erstwohnsitz

### Erweitertes Führungszeugnis – Anfragecode NE

#### Nachweis der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Der CVJM Wahlbach e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und ist deshalb angehalten, die Anforderungen des § 72 a des VIII SGB VIII analog zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzuwenden.

Darüber hinaus gehört *Name der Mitarbeiter:in* zu den unter § 30 a, Absatz 1 Nr. 2 b des Bundeszentralregistergesetzes genannten Personengruppen, deren Tätigkeiten eine **ehrenamtliche** Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beinhalten.

Dieses Schreiben stellt eine schriftliche Aufforderung gemäß § 30 a, Absatz 2 BZRG über ein erweitertes Führungszeugnis für eigene Zwecke NE für *Name der Mitarbeiter:in* dar, deshalb wird auch die Gebührenbefreiung beantragt.

Persönliche Daten der Mitarbeiter:in

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Daten des Vereins: CVJM Wahlbach e. V.

Sitz: 57299 Burbach - Wahlbach

Straße, Hausnummer: Schallroth 26

PLZ, Ort: 57299 Burbach

Vorsitzende:r

---

Ort, Datum, Unterschrift des  
Vereinsvertreters

Ort, Datum, Unterschrift der  
Mitarbeiter:in

Ort, Datum, Unterschrift des/ der  
Personensorgeberechtigten bei  
Minderjährigen Mitarbeitenden

### 5.3 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES CVJM WAHLBACH

- Ich verpflichte mich, die christliche Kinder- und Jugendarbeit in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott zu gestalten.
- Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als mitarbeitende Person bewusst und missbrauche sie nicht im Umgang mit mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung geprägt.
- Ich distanziere mich von diskriminierendem, gewalttätigem, sexistischem Verhalten und jeglicher Art von Gewalt.
- Ich achte die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, respektiere ihre individuellen Grenzen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit individueller Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen um.
- Ich greife bei Anzeichen von Grenzüberschreitungen und jeglicher Art von Gewalt durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit ein.
- Ich verpflichte mich, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
- Ich suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen von Vernachlässigung vermute.
- Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

---

(Unterzeichnende Person)

(Ort, Datum, Unterschrift)

## 5.4 ALLGEMEINER VERHALTENSKODEX DES CVJM WAHLBACH

### Nähe und Distanz

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren.
- Mitarbeitende und Teilnehmende begegnen sich mit Wertschätzung und achten darauf, dass emotionale und körperliche Grenzen respektiert werden, sodass niemand in eine Abhängigkeit gerät.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen und reflektieren Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht.
- Angebote für Kinder und Jugendliche müssen von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt werden. Minderjährigen Mitarbeitenden ist die alleinige Durchführung von Kinder- und Jugendstunden untersagt.

### Intimsphäre

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Freizeiten und Übernachtungen, ist die Intimsphäre der Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu achten.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.

### Veranstaltungen mit Übernachtung

- Bei Freizeiten oder Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen ist die Nähe und Distanz der Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu achten.
- Genehmigungen der Personensorgeberechtigten sowie der Vereinsleitung sind einzuholen.
- Solche Veranstaltungen werden mit mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in separaten Räumlichkeiten, sofern möglich.

### Sprache, Wortwahl und Gestik

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine wertfreie und vorbildhafte Sprache, Wortwahl und Gestik zu verwenden.
- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache, Gestik und Mimik wird nicht verwendet.

### Medien und soziale Netzwerke

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein sachgemäßer Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien in der heutigen Zeit unablässig.
- Die Nutzung von Medien in den entsprechenden Angeboten erfolgt in angemessenem Rahmen.
- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Teilnehmende und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.

Ein verantwortungsbewusstes Miteinander bedeutet, offen und transparent zu handeln. Wenn es zu Verhaltensweisen kommt, die nicht mit unserem Verhaltenskodex übereinstimmen, ist es wichtig, diese innerhalb des Teams und der zuständigen Leitung anzusprechen.

Jeder – insbesondere Mitarbeitende – sollte sich stets bewusst sein, wie er oder sie mit Kindern und Jugendlichen umgeht, und darf dazu auch ehrliches Feedback erhalten. Falls jemand bei sich selbst oder anderen Abweichungen vom Verhaltenskodex feststellt, ist es wünschenswert, dies offen und ehrlich mit der zuständigen Leitung zu teilen.

---

(Unterzeichnende Person)

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

## 5.5 EHRENERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass

- - ich wegen keiner der Straftaten gemäß § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), den §§ 174 bis 184 f StGB (Sexualstraftaten), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) StGB sowie den §§ 232 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt wurde.
- - kein Ermittlungsverfahren wegen der §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), 174 bis 184 f StGB (Sexualstraftaten), 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) sowie 232 bis 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) gegen mich anhängig ist.

Sollte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, umgehend den Vorsitzenden des CVJM Wahlbach e. V. bzw. der Gemeinschaft Wahlbach zu unterrichten.

---

(Unterzeichnende Person)

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

## 5.6 ANSPRECHPERSONEN

### 5.6.1 ÖRTLICHE VERTRAUENSPERSONEN:



Sibylle ter Jung  
0151/19790799  
[ter-jung@gmx.net](mailto:ter-jung@gmx.net)



Jörg Roth  
02736/299 839  
[vorsitzender@cvjm-wahlbach.de](mailto:vorsitzender@cvjm-wahlbach.de)

allgemeine Rückmeldungen für Feedback und Beschwerdemanagement:  
[feedback@cvjm-wahlbach.de](mailto:feedback@cvjm-wahlbach.de)

### Beauftragte für Führungszeugnisse:

André Möller  
Sibylle ter Jung

### 5.6.2 FACHTEAM SCHUTZAUFRAG DES CVJM-WESTBUND E. V.:

Wir stehen als Ansprechpersonen im CVJM-Westbund zur Beratung im Verdachtsfall und im Krisenfall zur Verfügung. Wir besprechen innerhalb unseres Teams wer im Verdachts- und Krisenfall aktiv wird.



**Kerstin Möller**  
Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

📞 02772 6 46 11 69  
📞 0160 90 58 72 27  
✉️ [k.moeller@cvjm-westbund.de](mailto:k.moeller@cvjm-westbund.de)



**Denis Werth**  
Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

📞 06447 8 87 96 32  
📞 01523 3 88 73 68  
✉️ [d.werth@cvjm-westbund.de](mailto:d.werth@cvjm-westbund.de)



**Jendrik Peters**  
Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

📞 0201 33 08 65 67  
📞 0176 32 91 45 61  
✉️ [j.peters@cvjm-westbund.de](mailto:j.peters@cvjm-westbund.de)



**Stefanie Demand**  
Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

📞 0177 2 56 65 41  
✉️ [s.demand@cvjm-westbund.de](mailto:s.demand@cvjm-westbund.de)

### 5.6.3 WEITERE KONTAKTPERSONEN/KONTAKTSTELLEN

#### **Ansprechpersonen für Verdachtfälle im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein:**

Thomas Gockele, Jugendreferent | Fon 0176 57634391  
InSoFa – Insoweit erfahrene Fachkraft – Kinderschutzkraft  
Außerdem ist Ansprechpartner:  
Volker Peterek, Leiter des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik  
57072 Siegen | Burgstraße 21 | Fon 0271 5004-292

#### **zuständiges Jugendamt:**

Jugendamt Siegen  
Jana-Maria Hirsch  
0271 333-1393  
[jm.hirsch@siegen-wittgenstein.de](mailto:jm.hirsch@siegen-wittgenstein.de)

#### **Polizeidienststelle:**

Polizeiwache Wilnsdorf 02739 – 479090

#### **Ärztliche Beratungsstelle Siegen:**

Antje Maaß-Quast (Systemische Supervisorin und  
Kinder- und Jugendlichentherapeutin (SG)  
Telefon: 0271 - 23 45 - 240  
Marina Beer (B.A. Soziale Arbeit)  
Telefon: 0271 - 23 45 - 426  
Telefonsprechzeiten: Di 9 - 11 Uhr / Do 14 - 15 Uhr  
[beratungsstelle@drk-kinderklinik.de](mailto:beratungsstelle@drk-kinderklinik.de)

#### **Medizinische Kinderschutzambulanz an der DRK-Kinderklinik Siegen:**

Telefon: 0271 -23 45 -777  
[kinderschutzgruppe@drk-kinderklinik.de](mailto:kinderschutzgruppe@drk-kinderklinik.de)

#### **Beratungsstelle FÜR MÄDCHEN IN NOT in Kreuztal:**

Moltkestraße 11 in 57223 Kreuztal  
Tel.: 02732 4133  
[info@maedchen-in-not.de](mailto:info@maedchen-in-not.de)

#### **Weitere Anlaufstellen:**



**Zentrale Anlaufstelle .help**  
Unabhängige Information für  
Betroffene von sexualisierter Gewalt  
in der evangelischen Kirche und der Diakonie

 E-Mail  
[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

 Kostenlos und anonym  
Telefon: **0800 5040112**  
Terminvereinbarung für telefonische Beratung  
Mo: 14.00 – 15.30 Uhr  
Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

#### Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen  
Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Sachsenring 2-4  
50677 Köln  
0221-312055  
[info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)



## 5.7 „WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM“

### **CVJM und Gemeinschaft verbinden Menschen**

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet. In CVJM und Gemeinschaft fördern wir das Miteinander aller Menschen. Zusammen setzen wir uns vor Ort und darüber hinaus dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

### **CVJM und Gemeinschaft treten Diskriminierung entgegen**

Wir wissen uns als CVJM und Gemeinschaft der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status. Deshalb treten wir im CVJM und Gemeinschaft jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

### **CVJM und Gemeinschaft fördern ein inklusives Miteinander**

In CVJM und Gemeinschaft leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag von CVJM und Gemeinschaft ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM und der Gemeinschaft Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen.

Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen in CVJM und Gemeinschaft notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

### **CVJM und Gemeinschaft sind lernende Gemeinschaften**

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

## 5.8 VEREINBARUNG DES CVJM DEUTSCHLAND ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen\* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

### **Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen**

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

### **Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt**

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

### **Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt**

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventiven Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.

\* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

## 5.9 MUTMACHER FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

### **Dein Körper gehört dir!**

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

### **Vertraue deinem Gefühl!**

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

### **Du hast ein Recht, nein zu sagen!**

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

### **Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!**

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

### **Du hast ein Recht auf Hilfe!**

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

### **Keiner darf dir Angst machen!**

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

### **Du bist nicht schuld!**

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

## 5.10 LEITBILD DES CVJM (CVJM DEUTSCHLAND E. V.)

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Kassel, April 2022